
Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

Begründung.

Zur Begründung dieses Gesetzentwurfs ist im allgemeinen auf den Inhalt des Staatshaushalts-Etats und die zu demselben gegebenen Erläuterungen Bezug zu nehmen. Der Entwurf zu dem in § 5 gedachten Gesetze über die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1894 geht den Ständen mittels besonderen Dekretes zu.

H. Lax. J. 6⁶.